

## Steuerliche Hinweise für das Jahr 2021

Das **Jahressteuergesetz 2020** ist am 16.12.2020 durch den Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 18.12.2020 zugestimmt, so dass es in Kraft treten konnte. Das Gesetz sieht einige coronabedingte Steuererleichterungen vor und beinhaltet wichtige Neuregelungen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts. Nachfolgend sollen die wichtigsten Neuerungen dargestellt werden:

### 1. Coronabedingte Steuererleichterungen

Der Auszahlungszeitraum für den steuerfrei auszuzahlenden sog. **Corona-Bonus** in Höhe von 1.500,- € zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, ist bis zum 30.06.2021 verlängert worden. Es bleibt aber weiterhin bei dem Betrag in Höhe von insgesamt 1.500,- € für die Jahre 2020 und 2021.

Die besonderen Fördermaßnahmen für die Unterstützung gemeinnütziger Körperschaften hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 18.12.2020 bis zum 31.12.2021 verängert. Danach stellt bei gemeinnützigen Einrichtungen die Verwendung von Spenden oder anderweitig bei ihr vorhandener Mittel für Zwecke der **Bekämpfung der Pandemie keine steuerschädliche Mittelverwendung** dar, wenn sie nicht den satzungsmäßigen Zwecken entspricht. Auch Verluste, die nachweislich auf Grund der Auswirkungen der Corona-Krise in den Jahren 2020 und 2021 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, sind unschädlich und führen nicht zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Üben Sie als Arbeitnehmer (oder auch als Selbständiger) Ihre Tätigkeit im **Homeoffice** aus, kann für 2020 und 2021 für jeden Tag, an dem die häusliche Wohnung ausschließlicher Tätigkeitsort war, ein Betrag von 5,- € höchstens jedoch 600,- € im Jahr, als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Geltendmachung steht unter der Voraussetzung, dass für die entsprechenden Tage keine Entfernungspauschale geltend gemacht wird. Ferner ist für Arbeitnehmer beachtlich, dass sich die Homeoffice-Pauschale erst dann steuermindernd auswirkt, wenn sie gemeinsam mit anderen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000,- € übersteigt.

### 2. Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Der sog. **Übungsleiter-Freibetrag** ist ab dem Jahr 2021 von 2.400,- € auf **3.000,- €** erhöht worden. Bei monatlicher Beschäftigung ist somit erst bei monatlichen Zahlungen, die über 250,- € liegen, zu prüfen, ob eine nichtselbständige Beschäftigung oder eine freiberufliche Tätigkeit vorliegt.

Der **Ehrenamts-Freibetrag** wurde ab 2021 ebenfalls erhöht und beläuft sich nun auf **840,- €** pro Jahr (davor 720,- €).

Gleichfalls erhöht wurde die Betragsgrenze, bis zu welcher **vereinfachte Zuwendungsbestätigungen** anerkannt werden. Diese wurde ab dem Jahr 2021 von 200,- € auf **300,- €** erhöht.

Desweiteren ist die **Kleinbetragsgrenze**, bis zu der **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**, die keine Zweckbetriebe sind, von der Körperschaft- und Gewerbesteuer freigestellt sind, erhöht worden. Erst bei Überschreiten der Einnahmen von **45.000,- €** im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (vorher 35.000,- €) unterliegen Gewinne der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Erleichterungen sind auch im Hinblick auf die Pflicht zur **zeitnahen Mittelverwendung** eingetreten. Vereine, deren jährliche Gesamteinnahmen in allen Bereichen nicht **45.000,- €** übersteigen, sind ab 2021 von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung befreit. Eine sog. Mittelverwendungsrechnung wird damit für die betroffenen Vereine entbehrlich.

Die Unschädlichkeit einer **Mittelzuwendung an eine andere begünstigte Körperschaft** oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke ist erweitert worden. Eigene Mittel durften bislang nur teilweise steuerunschädlich weitergeleitet werden, es sei denn, in der Satzung war etwas anderes geregelt. Einer Satzungsregelung bedarf es zukünftig nur noch dann, wenn der einzige Zweck die Förderung einer anderen gemeinnützigen Einrichtung ist. Sofern also eigene gemeinnützige Zwecke verfolgt werden, können Mittel uneingeschränkt an andere gemeinnützige Körperschaften weitergeleitet werden. Zusätzlich ist eine Vertrauensschutzregelung geschaffen worden, nach welcher sich gemeinnützige Körperschaften, die ihre Mittel (anteilig) weiterleiten, entweder eine Kopie des Freistellungsbescheids des Empfängers, welcher nicht älter als 5 Jahre ist oder eine Kopie des sog. § 60a-Bescheides, der nicht älter als 3 Jahre ist, vorlegen lassen sollten. Hat die zuwendende Körperschaft dergestalt den Nachweis der Gemeinnützigkeit erhalten, besteht Vertrauensschutz dahingehend, dass die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Die zuwendende Körperschaft ist damit im Hinblick auf ihren eigenen gemeinnützigen Status geschützt.

Zukünftig werden auch **Holdingsgesellschaften**, die ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Körperschaften halten, als gemeinnützig anerkannt. Dies war in der Vergangenheit nicht möglich, da ein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz vorlag.

Schließlich sind zukünftig **weitere** Zwecke als gemeinnützig eingestuft worden. Aufgenommen in den Katalog der **gemeinnützigen Zwecke** des § 52 AO sind der Klimaschutz, die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen, die Förderung der Hilfe für Menschen, welche auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, die Förderung der Ortsverschönerung sowie die Förderung des Freifunks. Zu beachten ist, dass bei Aufnahme neuer Zwecke in der Satzung, diese erst dann verwirklicht werden dürfen, wenn die neue Satzung im Vereinsregister eingetragen wurde.

Berlin, den 17.02.2021

Stefan Dieterich  
Rechtsanwalt Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer